für die zerstörte Caplanei-Wohnung nur 1480 Franken angesetzt waren. Selbst auch hielt es schwer und kostete es weitläufige Verhandlungen, um dieses Geld von der Regierung heraus zu bekommen. Diese erklärte, das Pfarrhaus sei gross genug zur Wohuung für zwei Geistliche. Der Kirchen-Vorstand dagegen betonte: selbst wenn man das zugeben wollte, könne ein solcher Umstand der Regierung kein Recht geben, diesen Posten, der von Frankreich ja gezahlt und von der hochlöblichen Regierung eincassirt sei, an sich zu halten. Der Pfarrer erklärte auch rund heraus: wenn die Pastorat auch noch einmal so gross wäre, wie sie wirklich sei, werde er nie einen Theil davon zur Dienstwohnung des Caplans abtreten.

Erst am 26. Mai 1824 liess die Regierung den Kirchen-Vorstand verständigen, „dass die Hindernisse zum Baue der Caplanei anjetzo beseitigt seien". Die Zahlung der Entschädigungs-Summe erfolgte nun auch. Trotzdem aber wurde der Bau der Caplanei verschoben, weil der dazu angewiesene Platz zu klein war und zu dicht bei der Kirche lag, und weil keine hinreichenden Mittel zum Baue vorhanden waren. Erst am 3. Juni 1829 kaufte der Kirchen-Vorstand ein geeignetes Haus von Everhard Rahms zur Caplanei für den Preis von 621 Reichsthaler 15 Sgr. Es war in der That ein gutes, geräumiges, zweistöckiges Haus an der Hauptstrasse des Ortes. Als aber die Kirche im Jahre 1872 in unmittelbarer Nähe der Kirche ein noch besseres Haus zu einer Caplanei-Wohnung testirt erhielt, verkaufte sie das erstere für die Summe von 3750 Thaler wieder, woraus man ersehen kann wie die Preise binnen 50 Jahren sich geändert haben.

§. 27.

Neuer Prozess um die Rente.

Obwohl das Friedens-Gericht zu Xanten 1799 dem Pfarrer Rechtmann den fortgesetzten Genuss der Rente zuerkannt hatte, war die unglückliche Fassung des Urtheils dennoch Veranlassung, dass ihm bloss für die Jahre 1798 und 1799 nur je 75 Thaler gezahlt und darnach die ganze Rente von dem neuen Prediger

ihm verweigert wurde. Da nun auch der Richter in Xanten den Antrag auf Aenderung des Urtheils abgewiesen hatte, war der Pfarrer, weil er mit dem neu eingeführten französischen Rechts-Verfahren nicht vertraut war, vollständig rathlos in diesem Stücke und beschloss, die Sache vorläufig dem lieben Gott zu empfehlen.

Inzwischen hatte jedoch die Königlich preussische Regierung zu Emmerich am 20. Januar 1800 ihm folgende Verfügung zugestellt:

„Dem römisch-katholischen Gemeinde-Vorstand zu Büderich wird bekannt gemacht, dass das dortige reformirte Consistorium angewiesen ist, die Auskehrung der jährlichen 100 Reichsthaler gehörig zu bewirken.

Emmerich im Regierungsrath, den 20. Januar 1800.

von Rohr. Massen."

Indessen kümmerte sich das Consistorium nichts um diese Verfügung. Dagegen beschwerten der Prediger und sein Kirchenrath sich noch, dass die Katholiken einen kleinen aber durch die Franzosen wirklich aufgehobenen Canon weiter zu zahlen sich weigerten. Natürlich konnte die preussische Regierung ihre Autorität nicht zur Geltung bringen, weil Büderich von den Franzosen besetzt war.

Da geschah es im Jahre 1807, dass die französischen Behörden dem Pfarrer an seinem Staatsgehalte einen der Rente entsprechenden Abzug machen wollten. Doppelt geschunden zu werden, das war ihm doch zu viel. Er wandte sich deshalb um Hülfe und Rath an die bischöfliche Behörde in Aachen und auf deren Anweisung am 9. October an den Präfecten Lameth. Ueber weitere Aufforderung sandte dann der Kirchen-Vorstand einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit an denselben. Darin heisst es zum Schlusse:

„Es steht bei Ihnen, Herr Präfect, diese Sache, die zweifellos klar liegt, zu beenden. Der reformirte Prediger hat Nichts von den Einkünften verloren, welche er von den Katholiken hat, als einen geringen Betrag an Zehnten, dessen Verlust er zum nichtswürdigen Vorwande macht, die Rente nicht zu zahlen. Er hat nicht blos Nichts verloren; er besitzt noch sicher das ganze übrige Vermögen; ja, er hat noch einen Zuwachs seiner Revenüen

in dem Staatsgehalt von 500 frcs. bekommen. Er wird sich Ihrer Autorität fügen. Sie brauchen nur den Ausspruch zu thun, und er wird sein Unrecht anerkennen. Oder wenn gegen alle Erwartung und Billigkeit der reformirte Prediger und sein Consistorium gegen Ew. Mahnung hartnäckig bleiben und sich weigern möchten, zu ersetzen, was sie uns ungerechter Weise vorenthalten haben, so bitten wir Sie, uns die Vollmacht ertheilen zu wollen, um den Prozess gegen sie anzustrengen. Dieser kann, einmal in Gang gesetzt, nur kurz und von Erfolg sein; und die Summe, um welche es sich handelt, ist beträchtlich genug, um damit voranzugehen."

Die vom Präfecten eingeleiteten Verhandlungen bewogen das Consistorium aber keineswegs, die Zahlung der Rente wieder aufzunehmen. Erst gegen Ausgang von 1813 kam es zum Prozesse. Das Friedens-Gericht zu Xanten verurtheilte auf Grund der am 26. September 1682 gethätigten Hypothek das Consistorium zur Zahlung der ganzen restirenden Rente.

Bevor jedoch dieses Urtheil dem katholischen Kirchen-Vorstande eingehändigt wurde, bekam das Gericht zu Xanten Befehl von den abziehenden Franzosen, seine Acten vor den heranrückenden Kosacken zu flüchten. Dadurch gingen die betreffenden Acten verloren und waren später nicht wieder aufzufinden. Die nächsten Ereignisse für Büderich liessen dann vorläufig diese Angelegenheit in den Hintergrund treten.

Als die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse in Büderich aber wieder nothdürftig geordnet waren, lag es dem Kirchen-Vorstande als Pflicht ob, die Zahlung der Rente an den Pfarrer vom reformirten Consistorium zu erwirken. Auf dringende und wiederholte Vorstellung desselben gab die Regierung zu Cleve 1819 dem Superintendenten Metz von Uedem Auftrag, einen Ausgleich zu erwirken. Das Schreiben der Regierung an denselben lautete:

„Aus den urschriftlich sub lege remiss. beikommenden Verhandlungen, nämlich:

1. einer Vorstellung des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Büderich an das landräthliche Amt zu Rheinberg vom 24. Januar v. J.,

2. einem Berichte des Predigers Hagenberg vom 10. März v. J.,

3. einer nähern Eingabe des genannten katholischen Kirchen-Vorstandes vom 27. Januar c. und

4. eines Rechts-Gutachtens des Justiz-Commissar Emkes zu Wesel vom 17. Februar d. J. wollen Sie ersehen, welchen Anspruch der katholische Kirchen-Vorstand zu Büderich gegen das dortige evangelische Presbyterium in Betreff einer von dem letztern in Gefolge des Religions-Vergleichs vom Jahre 1673 zum Unterhalt des katholischen Pfarrers verschuldeten, seit geraumer Zeit aber rückständigen Abgabe von 100 Reichsthalern hat.

Wir ersuchen Sie, den evangelischen Kirchen-Vorstand zu Büderich persönlich durch mündlichen Vortrag von der Rechtmässigkeit der Forderung und von der unbezweifelten Verbindlichkeit der Zahlung zu überzeugen suchen mit dem Zusatze, dass, falls eine fernere Weigerung den katholischen Kirchen-Vorstand zur gerichtlichen Klage veranlassen würde, wir nicht gestatten werden, dass die Kosten des Prozesses, welcher nothwendig verloren werden muss, aus der evangelischen Kirchen-Casse bezahlt werden, sondern dass vielmehr diese Kosten von dem evangelischen Kirchen-Vorstande als frivole Litiganti getragen werden müssen.

Wenn, wie wir erwarten, der evangelische Kirchen-Vorstand zur richtigen Erkenntniss der Sache kommt, so ist sogleich Bedacht darauf zu nehmen, dass eine Vereinigung mit dem katholischen Kirchen-Vorstande über die Bestimmung billiger Termine zur Bezahlung des Rückstandes zu Stande kommen.

Ueber das Resultat wollen Sie uns binnen vier Wochen Bericht erstatten.

Cleve, den 2. April 1819.

Königl. Preuss. Reg. Abthlg. IV."

Abschrift erging an den Königlichen Landrath von der Ruhr und durch diesen an den Kirchen-Vorstand zu Büderich.

Man könnte beim Lesen dieser Verfügung auf den Gedanken kommen, das Consistorium zu Büderich habe nun doch wohl sich bequemt, sich in Güte mit den Katholiken abzufinden. Ob der Superintendent die Sache lässig betrieben oder keinen Einfluss auf die untergebenen Herrn in Büderich gewinnen konnte, wissen wir nicht. Sicher aber ist, dass kein Resultat erzielt wurde. Das

Consistorium kannte die Geschichte der eigenen Gemeinde wohl zu gut, als dass es die Drohung der Regierung ernst hätte nehmen können. Es erklärte sich einfach dahin, dass es sich auf keine Verhandlungen mit den Katholiken einlassen und die Klage abwarten wolle.

Auf wiederholte Vorstellung des Kirchen-Vorstandes vom 2. August 1819 gab dann die Regierung die Autorisation zur Anstrengung des Prozesses gegen das Consistorium durch folgendes Schreiben an den Landrath von der Rhoer zu Rheinberg:

„Auf Ihren Bericht vom 2. dieses Monates wird Ihnen eröffnet, dass bewandten Umständen nach der katholische Kirchen-Vorstand mit seinem Anspruche an das evangelische Presbyterium wegen Entrichtung einer jährlichen Rente von 100 Reichsthalern in den Weg Rechtens verwiesen, und daher jenem die Ermächtigung zur Klage, sowie diesem zur Einlassung auf dieselbe ertheilt wird.

Sie wollen hiernach beide Kirchen-Vorstände bescheiden und seiner Zeit über den Erfolg berichten.

Cleve, den 18. December 1819.

Königl. Preuss. Reg. I. Abthlg."

Nachdem alle Formalien gehörig erledigt waren, wurde nun die Klage im November 1821 durch den Justizrath Haffmans in Cleve anhängig gemacht. Derselbe nahm sich der armen Gemeinde bestens an und erwirkte für sie sofort bei der Regierung Befreiung von Stempel-Gebühren und Kosten.

Der Prediger Franz Heinrich Hagenberg bestellte Namens des Consistoriums den Anwalt Junck zum Vertreter. Dieser hatte bedeutenden Ruf als Advocat und verstand aussergewöhnlich gut die Kunst, durch rabulistische Kniffe die Prozesse in die Länge zu ziehen. Diese Kunst versuchte er auch mit grossem Erfolge in diesem Prozesse. Der bestimmt formulirten Klage auf Zahlung der Rente gegenüber beantragte er: „der Gerichtshof wolle dem katholischen Kirchen-Vorstande zu beweisen auflegen, dass die katholische Kirchen-Fabrik stets in ungestörtem Besitze der Rente geblieben oder gehörig in den Besitz derselben wieder eingesetzt sei".

Das Gericht musste natürlich diesen Antrag verwerfen, weil die Besitz-Titel unzweifelhaft sicher vorlagen. In einem Urtheil vom 6. Juni 1822 wies es deshalb den Antrag zurück und forderte ein Eingehen auf die Hauptsache. Dagegen appellirte das Presbyterium. Der Appellations-Gerichtshof zu Cöln wies die Berufung am 22. April 1824 durch folgendes Urtheil zurück:

„Nach Einsicht der Acten und vorhergegangener Berathung, in Erwägung:

dass durch die Decrete vom Thermidor Jahres elf und siebten März 1806 den Pfarrern und Deservanten der Genuss ihrer Güter und Renten, welche noch nicht veräussert waren, belassen worden, so wie sie dieselben früher genossen haben;

dass der Artikel 2 des Gutachtens des Staatsraths vom 25. Januar 1807, der seinem Inhalte nach nur von liegenden Gütern spricht, hier in der Art nicht anwendbar ist, dass auch für die geforderte Rente eine vorherige förmliche Immission in dem Besitz stattfinden müsse; dass auch die Königliche Regierung, zu deren Attribulionen eine solche Immission an Stelle der frühern Präfecten gehört haben würde, die Parteien zum gerichtlichen Verfahren geradezu hingewiesen und autorisirt hat;

dass die Fertigung der desfallsigen Etats und deren Berechnung nur den Staat nicht aber die Appellanten interessirt;

dass die übrigen Einreden, als sei die Rente früher schon alienirt gewesen oder durch Suppression des Zehnten und anderer Gefälle zum Nachtheile des appellantischen Presbyteriums nicht mehr einforderlich, zum Fonds der Sache gehören und bei der Einlassung der Klage vorzubringen sein werden;

aus diesen Gründen verwirft der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof die gegen das Urtheil des Landgerichts von Cleve vom 6. Juni 1822 eingelegte Berufung mit Strafe und Kosten u. s. w.

Am 16. August 1824 kam die Sache beim Landgerichte zu Cleve wieder zur Verhandlung. Ueber das Resultat berichtet der Advocat Lützeler, der nach dem Abgange des Justizrath Haffmans der Vertreter des Kirchen-Vorstandes war, demselben:

„In der Sache gegen das evangelische Presbyterium hat das Gericht heute die fernern vorgebrachten chikanösen Einreden be-

seitigt und dem Presbyterium aufgegeben, sich auf die Hauptsache einzulassen. Ich werde das Urtheil lösen und das Nähere besorgen."

Dem Prediger Hagenberg und seinem Advocaten Junck war es aber nicht um Beendigung des Prozesses und um Eintritt in die Hauptsache zu thun. Der erstere prahlte in Büderich förmlich mit seiner Kunst, den Prozess zu verschleppen und sprach es offen aus: „für ihn sei Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Wenn das Presbyterium den Prozess auch verlieren werde, so werde es für die Vergangenheit schon an der Zahlung vorbeizukommen wissen. Die Regierung werde dann sicher vermitteln, und die Kosten würden niedergeschlagen werden." Deshalb appellirte er dann auch wieder gegen das Urtheil des Landgerichts vom 16. August 1824 an den Appelhof zu Cöln. Dieser wies die Berufung wieder kostenfällig ab und verwies die Sache zur Verhandlung au fond an das Landgericht zu Cleve.

Da kam dann endlich am 31. August 1825 die Sache zur entscheidenden Verhandlung. Das Gericht verurtheilte das Presbyterium, an den katholischen Kirchen-Vorstand zur Unterhaltung des katholischen Seelsorgers um Martini jeden Jahres eine Summe von 100 Reichsthalern clevisch zu zahlen nebst deren Rückständen, die es auf 1600 Reichsthaler normirte, obwohl eine ganze Reihe von Jahren von 1800 an für verjährt erklärt wurden.

Der Prediger Hagenberg legte nochmals Berufung an den Appelhof zu Cöln ein, und zum dritten Male bestätigte dieser am 17. April 1826 das Erkenntniss des Landgerichtes.

Prediger Hagenberg, der die 100 Reichsthaler einfach zu seinem Gehalte gezogen hatte, versuchte nun die Execution durch persönliche Oppositions-Einlegung zu verhindern. Er zeigte das dem Kirchen-Vorstande mit der Bitte an, einstweilen ihm zur Vorbereitung der Klage Zeit zu lassen. Auch der Ober-Regierungsrath Bracht zu Düsseldorf, zu dessen Ressort, nachdem die Regierung zu Cleve aufgehoben war, Büderich nunmehr gehörte, wandte sich in überaus schmeichelhaftem Schreiben an Pfarrer Houben, und stellte diesem in Aussicht, „dass die Regierung ihm sicher die 100 Reichsthaler an seinem Gehalte kürzen und den Rente-Betrag für sich beanspruchen werde, wenn er sich nicht friedlich mit dem Consi-

storium verständige.“ Der Kirchenvorstand liess sich dadurch aber nicht einschüchtern, sondern gab dem Gerichtsvollzieher Schütz zu Xanten Auftrag, zunächst die Pacht bei Heckmann auf Görtzhof in Wardt mit Beschlag zu belegen. Da gelang es denn doch dem Prediger Hagenberg, die Königliche Regierung zu bestimmen, dass sie allen gerichtlichen Urteilen znm Trotz die Zahlung der Rente zu verhindern, den Versuch machte.

Am 23. September 1826 wurde dem Kirchenvorstande folgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zugestellt:

„Mit Beziehung auf eine Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums der Geistlichen etc. etc. Angelegenheiten vom 30 v. M. beauftragen wir Sie, den Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Neubüderich sofort zu veranlassen, dass auf ein Urteil des Königlichen Rheinischen Appellationshofes vom 17. April d. J. gegründete Executorium von dem 21. eiusdem gegen den Kirchenvorstand der evangelischen Gemeine daselbst einstweilen und bis auf eingegangene nähere Weisung von uns sistiren zu lassen. Sie wollen zugleich den Kirchenvorstand der evangelischen Gemeine zu Neubüderich mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt machen.

Düsseldorf, den 16. September 1826.

Königliche Regierung

An den
Herrn Landrath
zu
555 Geldern.

gez. von Pestel.“

Abschrift dieser Verfügung wird dem Herrn Bürgermeister zu Büderich unter der Aufgabe mitgetheilt, diese sowohl dem katholischen als evangelischen Kirchenvorstande mitzutheilen und ersterem aufzugeben, das Executorium zu sistiren.

Geldern den 23. September 1826.

Der Landrath von Eerde.

Ueber dieses Schreiben wandte sich der Kirchenvorstand bereits am 26. September an ein Hochpreisliches Königliches Ministerium in Berlin, legte Hochdemselben gründlich die Sachlage klar, zeigte, dass Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, ihm die Schwierigkeiten, um zu seinem Rechte zu kommen, aus dem

Wege zu räumen, und dass die Waage der Gerechtigkeit in der Sache bereits zu seinen Gunsten entschieden habe, und bat allerunterthänigst, den Gang der Gerechtigkeit zum allgemeinen Aergernisse nicht ferner stören, sondern Gerechtigkeit und Billigkeit schützen zu wollen.

Nun fing die Königliche Regierung an zu recherchiren, „welche Pastöre seit 1796 in Büderich gewesen seien; welche Ansprüche auf die Pension sie gehabt hätten; und was das Presbyterium seit der Zeit gezahlt habe“? Sie gab dem Bürgermeister auf, persönlich mit dem Kirchen-Vorstande darüber zu verhandeln. Später gab sie denselben Auftrag dem Landrathe von Eerde, der zu dem Zwecke Termin auf den 26. April 1827 im Pfarrhause zu Büderich ansetzte. Der Kirchen-Vorstand war des Prozessirens längst müde und durch diese schamlos ungerechte Einmischung der Regierung hinlänglich mürbe gemacht, um sich zu einem milden Vergleiche geneigt zu erklären. Wahrscheinlich hätte er den ganzen Rückstand nachgelassen, wenn die Regierung in ernste Verhandlungen eingetreten wäre und bestimmte Vorschläge gemacht hätte. Das that sie aber nicht. Dagegen hielt sie dem Pfarrer Houben das Staats-Gehalt ein und legte zugleich ihrer Seits Opposition gegen das entscheidende Urtheil von Cöln beim Landgerichte zu Cleve ein.

Da kam der inzwischen zum Bürgermeister von Wesel ernannte frühere Justiz-Commissar Emkes freiwillig dem Kirchen-Vorstande zu Hülfe, übergab demselben ein gründlich motivirtes Gutachten zur Sache und ermunterte ihn, sein Recht auf dem gerichtlichen Wege weiter zu verfolgen. Obwohl Herr Emkes Protestant war, musste ihn als alten Juristen solches Eingreifen der Regierung in den Gang der Gerechtigkeit auf das Tiefste verletzen und empören. Derselbe sagt denn auch in seinem Gutachten: „Aus dem Rescript der Königlichen Regierung zu Düsseldorf geht hervor, dass man sich von einer Seite geschämt hat, die Justiz zu lähmen, dagegen auf der andern Seite den Fiscus vorschieben will, um wenigstens einen Theil der Rente auf das Staatsgehalt abzurechnen, um damit der evangelischen Pastorat aufzuhelfen“. Der Kirchen-Vorstand folgte dem Rathe des bewährten Freundes der Gerechtigkeit und erstritt dann in der That schon am 5. Juli 1828 ein

siegreiches Urtheil. Das Landgericht zu Cleve erklärte die Tierce-Opposition der Regierung für unzulässig und wies diese kostenfällig ab.

Nun hoffte man, dass die Sache definitiv zu Ende sein werde. Aber die Sache war nicht zu Ende. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf schämte sich nicht, dem armen katholischen Kirchen-Vorstande weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen und denselben zur Verzicht-Leistung auf einen grossen Theil seiner gerechten Forderungen zu bestimmen.

Unter dem 29. October 1828 gab sie dem Landrathe von Eerde zu Geldern wieder Auftrag, Verhandlungen mit dem katholischen Kirchen-Vorstande anzuknüpfen in dieser Art: „dass derselbe sich durch gütliche Anerkennung der Ansprüche des Fiscus und durch billige Behandlung der evangelischen Kirchen-Gemeinde bei der mit dieser im Wege der Güte zu bewirkenden Auseinandersetzung sich einer Allerhöchsten Gnaden-Bewilligung würdig zu erweisen".

Der Kirchen-Vorstand liess sich wirklich noch bestimmen, obwohl die Regierung die Execution gar nicht mehr aufhalten konnte, in Verhandlungen einzutreten. Er erklärte in einem Schreiben an die Regierung seine Geneigtheit dazu, betonte allerdings aber auch sein gutes Recht dem protestantischen Consisterium gegenüber, und dass der Fiscus dem Pfarrer keinen Abzug am Staatsgehalte machen dürfe. Pfarrer Houben zeigte sich auch entschlossen, gegen die Regierung wegen Einhaltens seines Staatspfarr-Gehaltes klagbar zu werden und sprach dieses dem Landrath gegenüber aus.

Die Regierung ersah aus dem Schreiben des Kirchen-Vorstandes, dass dieser noch nicht allen Respect verloren hatte, und deshalb wohl noch ein Geschäftchen mit ihm gemacht werden könne. Sie deputirte deshalb am 8. Mai den Rath Bracht nach Wesel und liess dahin den katholischen Kirchen-Vorstand vor denselben entbieten, um zu vernehmen, was die Regierung durch ihn wolle eröffnen lassen. Der Regierungsrath Bracht war katholisch getauft aber Freimaurer geworden und ein verbissener Feind der Pfaffen. Derselbe hat einen guten Theil dazu beigetragen,

dass sich in der Rheinprovinz in jener Zeit eine so bittere Stimmung gegen das stockpreussische Beamtenthum geltend machte. Er konnte deswegen nicht der Mann sein, um diese Sache zu einem guten Ende zu führen. Der Kirchen-Vorstand trat gleichwohl demselben mit „der gebührenden Ehrerbietigkeit“ entgegen. In den Verhandlungen mit demselben erbot er sich, von den gerichtlich festgesetzten Forderungen einen Betrag von 302 Thalern 8 Sgr. 3 Pfg. gänzlich nachzulassen und für das Uebrige Termin-Zahlungen zu bewilligen. Damit bekundete er gewiss recht deutlich sein aufrichtiges Verlangen nach einer friedlichen Beendigung der Sache. Schmählich wurde ihm seine Gutmüthigkeit vergolten.

Die Regieruug fing jetzt wieder an, Beweise für die Rechtmässigkeit seiner Forderungen vom Kirchen-Vorstande zu verlangen, um diese beim Ministerium vorzulegen und durch dieses Entscheidung Sr. Majestät erwirken zu können. Der Kirchen-Vorstand erwiderte unter dem 18. September auf die betreffende Forderung vom 15. August bündig und knapp: „sein Recht gründe auf dem Religions-Rezess, sei gerichtlich anerkannt, und zwar von dem Kgl. preussischen Landgericht zu Cleve und vom Kgl. preussischen Appelhofe zu Cöln; es sei auch für jeden Unbefangenen so klar wie die Sonne. Er könne deshalb auch nicht den Weg des Rechtes verlassen und sich als Gnade erbitten, was ihm rechtskräftig zuerkannt sei. Er nehme nun auch das früher gemachte Anerbieten, einen Nachlass zu bewilligen, zurück und zweifele nicht, dass auch für ihn als für die mindesten Unterthanen Sr. Majestät die Gerechtigkeit gehandhabt werden würde.“

Die Regierung nahm den Schein an, als ob sie nicht wüsste, dass auch das zahmste Hausthier, wenn man es unausgesetzt übermüthig behandelt, schliesslich die Zähne weiset. Sie zeigte sich sehr entrüstet über dieses Schreiben und gab dem Landrathe von Eerde Auftrag: dem Pfarrer Houben persönlich Vorhalt darüber zu machen, dass er in ungebührlicher Weise die schuldige Ehrerbietigkeit gegen die Regierung verletzt habe. Weiter beauftragte sie denselben, dem Pfarrer zu eröffnen, dass die Regierung es beantragen wolle, dass ihm ausser dem Staatsgehalte ein angemessener Zuschuss zu demselben bewilligt werde, wenn er es miterwirke, dass ein friedlicher Ausgleich mit dem evangelischen

Presbyterium zu Stande komme. Der Pfarrer und Kirchen-Vorstand liessen sich dadurch wieder bestimmen, statt via facti mit der Execution, die keine Regierung mehr hätte aufhalten können, vorzugehen, nochmals in neue Verhandlungen einzutreten. Diese schleppten sich dann unendlich träge weiter. Erst am 10. September 1833 erklärte die Regierung: „dass sie über Vorstellung des Kirchen-Vorstandes vom 29. v. M. Veranlassung genommen habe, das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu einer den Abschluss eines Vergleichs bezweckenden Erklärung aufzufordern. Der Kirchen-Vorstand scheint darauf einmal wieder eine geharnischte Antwort gegeben zu haben, wovon uns indessen das Concept nicht vor Augen gekommen ist. Die Regierung schrieb nämlich wieder unter dem 6. December 1834 an den Landrath von Eerde:

„Aus der in Abschrift anliegenden Eingabe des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Büderich wollen Sie ersehen, wie ungebührlich sich derselbe gegen uns äussert. Wenn wir auch nicht verkennen, dass die Lage des Kirchen-Vorstandes Rücksicht verdient, so kann dieselbe eine so ungebührliche Sprache doch nicht rechtfertigen. Sie wollen dieses den Reclamanten vorhalten, ihnen aber dabei bedeuten, dass ihre Angelegenheit dem Königlichen Ministerium vorliege, und die Beendigung von der Allerhöchsten Entscheidung des Königs Majestät abhänge.

Düsseldorf, den 6. December 1834.

Königliche Regierung etc.:

gez. Cuny."

Inzwischen starb der Prediger Hagenberg. Die Regierung, der doch auch daran gelegen sein musste, den colossalen Scandal endlich einmal aus dem Wege geräumt zu sehen, bestimmte nun seinen Nachfolger, mit den Katholiken einen angemessenen Vergleich zu vereinbaren. Dieser kam dann auch sofort, weil der neue Prediger Esch verständig und friedeliebend war, zu Stande. Am 18. August 1835 wurde er unter Vermittlung des Regierungs-Raths Heydweiller folgender Weise formulirt und zu Papier gebracht:

„Vergleich zwischen den Vorständen
der katholischen und evangelischen Kirchen-Gemeinde
zu Neu-Büderich.

Neu-Büderich, den 18. August 1835.

Vor dem unterzeichneten Commissar der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Regierungsrath Heydweiller waren anwesend:

a. Für das Presbyterium der evangelischen Kirchen-Gemeinde hierselbst die Mitglieder desselben Pfarrer Wilhelm Esch, die Aeltesten Jacob Hinck, Wirth Bernard Hinck und Hermann Kerckhoff und die Diakonen Johann Brüggerhoff und Johann Gerhard Scholten, alle Ackerwirthe, in der Gemeinde Büderich wohnhaft, mit dem Bemerken, dass der Aelteste, Bürgermeister Evertz, als Deputirter zur Provinzial-Synode von Haus entfernt ist.

b. Für den Vorstand der katholischen Kirche hierselbst die Mitglieder Pastor Gerhard Houben und der Oeconom Wilhelm Aventroth, beide hier wohnend und zur Sache gehörig bevollmächtigt durch eine vor dem Commissar am gestrigen Tage stattgehabte Verhandlung des katholischen Kirchen-Vorstandes.

Die beiderseitigen Kirchen-Vorstände haben über eine von der katholischen Kirche bei der evangelischen Gemeinde auf den Grund des §. 6 des Separat-Religions-Vergleichs vom 20. Juli 1673 geforderten Pfarrrente folgende Vereinbarung getroffen und nach reiflicher Ueberlegung abgeschlossen.

1°. Das evangelische Presbyterium erklärt vor Allem die richterlichen Erkenntnisse, welche am 31. August 1825 und am 17. April 1826 in Appellatorio bei dem Königlichen rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln in Sachen des katholischen Kirchen-Vorstandes wider das evangelische Presbyterium ergangen sind, für das letztere als rechtsverbindliche Urtheile keineswegs, und zwar aus dem Grunde nicht anerkennen zu können, weil das Presbyterium zu solchem Rechtsstreit seine Zustimmung erweislich nicht gegeben habe, der Prozess vielmehr von dem jetzt verstorbenen Pfarrer Hagenberg geführt worden sei und dieser, der Zeit aber seine Erben, lediglich nur ansprüchig sein können.

2°. Das evangelische Presbyterium hält sich gleichwohl zur Entrichtung der geforderten Pfarrrente verbunden und verspricht, dieselbe und zwar durch den Rendanten der Kirchen-Casse all-

jährlich um St. Martini mit dreiundachtzig Thalern zehn Sgr. Courant, zu welchem Betrage die im genannten Religions-Vergleiche stipulirten 100 Reichsthaler edictmässig für alle Zukunft festgestellt worden, ohne Abzug an den Rendanten der katholischen Kirchen-Gemeinde dahier abzuführen, auch die am letzten St. Martini fällig gewordene Rente pro 1833/34 binnen sechs Monaten mit dreiundachtzig Thalern zehn Silber-Groschen zu bezahlen.

3°. Was die ältern Rückstände und Forderungen der katholischen Gemeinde an Verzugs-Zinsen und Kosten betrifft, so kann das evangelische Presbyterium aus dem angeführten Grunde sich dazu zwar nicht für pflichtig halten, will jedoch aus Liebe zum Frieden, und weil die höchsten Staatsbehörden es in der Billigkeit begründet gefunden haben, ein für alle Mal die Summe von fünfhundert Thalern Courant auskehren.

4°. Das evangelische Presbyterium verspricht diese fünfhundert Thaler bald thunlich, jeden Falls binnen fünf Jahren zur katholischen Kirchen-Casse zu zahlen, auch bis dahin, vom Tage der hohen Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags ab, mit vier Procent jährlich zu verzinsen. Das Presbyterium hegt hierbei die Erwartung, dass die Kirchen-Casse für die sie immer sehr drückende ausserordentliche Ausgabe durch endliche Zahlungs-Anweisung der bei der Retablissements-Casse guthabenden Forderung in den Stand gesetzt werde, ohne dass jedoch davon der Anspruch der katholischen Kirche abhängig gemacht werde.

5°. Der katholische Kirchen-Vorstand nimmt dieses Versprechen des evangelischen Presbyterium hierdurch an und erklärt in dem Vertrauen auf die ihm ertheilte Allerhöchste Zusicherung, dass diese Rente ohne Anrechnung auf das Staatsgehalt des Pfarrers bleiben solle, sein judicatmässiges Recht auf Zahlung der Renten-Rückstände nebst Zinsen und Kosten, wie dieses Recht durch die beiden Urtheile des Landgerichts zu Cleve vom 31. August 1825 und des Appellationshofes zu Cöln vom 17. April 1826 feststeht, nicht weiter verfolgen zu wollen; verspricht auch, die executivischen Ausfertigungen beider Urtheile bei Zahlung der Rente pro Martini 1833/34 an den evangelischen Kirchen-Vorstand zu übergeben.

6°. Das evangelische Presbyterium nimmt dieses Versprechen des katholischen Vorstandes ebenfalls an und hält sich seinen

Rückgriff wegen der heute versprochenen Zahlung gegen Wen Rechtens offen.

Diese Vereinbarung, wofür die höhere Genehmigung selbstredend vorbehalten bleibt, ist zweifach gleichlautend aufgestellt und nach geschehener Verlesung und allseitiger Genehmigung von den Kirchen-Vorständen und dem Regierungs-Commissar unterzeichnet.

Neu-Büderich, am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Gez. Wilh. Esch. J. Hinck. B. Hinck.
H. Kerckhoff. J. Brüggerhoff.
Joh. Gerh. Scholten.
Gerhard Houben, kath. Pfarrer.
W. Aventroth. M. Heydweiller."

In diesem Vertrage muss sicher die Naivität des Presbyteriums auffallen, mit der es die Verschuldung des Prozesses von sich abzulehnen und auf den verstorbenen Prediger Hagenberg zu wälzen suchte. Allerdings war dieser der prinzipale Urheber der ungerechten Vorenthaltung der Rente und der eigentliche Treiber des Prozesses gewesen. Das Consistorium hätte sich aber auch sagen müssen, dass, wenn es selbst seine Pflicht erkannt und gethan hätte, der Prediger allein diesen Scandal nicht hätte in Scene setzen können. Anerkannt muss es aber auch werden, dass nicht die evangelische Kirchen-Casse einen Vortheil von demselben gehabt hat, sondern schliesslich ebenfalls zu Schaden gekommen ist, weil Prediger Hagenberg den Betrag der Rente zu seinem Pfarr-Einkommen vereinnahmt hatte; und von einer Rückzahlung durch seine Erben scheint trotz des Vorbehaltes des Presbyteriums Nichts geworden zu sein.

Es war ein angenehmes Verdienst für den Regierungs-Rath Herrn Heydweiller, dass er diese häkle Sache wirklich zu gutem Ende brachte. Das Königliche Ministerium musste sicher auch finden, dass die Regierung zu Düsseldorf alles Mögliche geleistet hatte, um zu Gunsten der Reformirten den Katholiken den grösstmöglichen Betrag abzudingen. Es genehmigte deshalb auf Befürwortung der Regierung am 23. December 1835 mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die Rente nicht auf das Staatspfarr-

Gehalt abgerechnet werden solle, den obigen Vertrag. Das evangelische Presbyterium hat ihn darnach auch treu und pünktlich zur Ausführung gebracht. Im Jahre 1843 fand es sich veranlasst, diese Rente zu dem gesetzlichen zwanzigfachen Betrage von 1666 Thaler 20 Sgr. auszukaufen. Damit war vollends aller Anlass zu fernerm Streite abgeschnitten. Der katholische Kirchen-Vorstand fand sofort gute Gelegenheit, dieses Geld durch Ankauf von Ländereien in festen Gründen anzulegen. Se. Majestät genehmigte allergnädigst diesen Erwerb und bewilligte zugleich huldvollst Befreiung dieser Grundstücke von der Grundsteuer. Das Steigen der Preise für Grund und Boden so wie der Pächte hatte die Wirkung, dass der Pfarrer aus diesen Rentländereien gegenwärtig einen merklich höhern Ertrag bezieht, als die Rente selbst war.

§. 25.

Ferneres Wirken des Pfarrers Houben.

Für die innere Pastoration der Gemeinde war Pfarrer Houben eben so eifrig thätig, als er mit Geschick die äussere Verwaltung geführt hatte. Er sorgte nach Kräften für den Schmuck der Kirche und führte 1823 die aloysianische Andacht ein. Um der Gemeinde den Unterhalt ihres Seelsorgers und die Bestreitung der übrigen Kirchen-Bedürfnisse zu erleichtern, verzichtete er während des langdauernden Prozesses um die Rente auf die Zahlung dieser Quote aus der Kirchen-Casse und pastorirte die Pfarre bis zum Jahre 1837 ohne Caplan ganz allein gegen eine geringfügige Entschädigung aus der Caplanei-Casse. Die Ueberschüsse dieser Casse liess er sich anhäufen, um damit den Kaufpreis der angekauften Caplanei-Wohnung abzahlen zu können.

Ein unglückliches Versehen, das ihm grossen Verdruss brachte, erlaubte sich Pfarrer Houben aus übergrosser Rücksichtsnahme auf die Wünsche, welche ihm bei Aufstellung der neuen Bänke in der Kirche der grössere Theil seiner Pfarrkinder aussprach. In Alt-Büderich hatte nämlich manche Familie eine eigene Bank gehabt, obwohl es nachweisbar ist, dass solche nie auf